

Anhang:

Verfahrensvorschriften zur Vergabe der Fördermittel, Kriterienliste für die Auswahl und Bewertung der Projekte

1. VERFAHREN

Die Anträge werden vom Gemeinsamen Sekretariat der D-F-CH Oberrheinkonferenz, Rehfusplatz 11, D-77694 Kehl, im Namen des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Jugend“ oder von der Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten des Regierungspräsidiums Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, D-79098 Freiburg im Breisgau entgegengenommen. Der Antrag muss eine Projektbeschreibung, Name und Anschrift des/der Projektverantwortlichen sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Über die Anträge auf Förderung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Expertenausschusses „Projektförderung“ auf elektronischem Wege. Stimmberechtigt sind die in der Vereinbarung genannten Mitglieder des Expertenausschusses. Alle Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip gefasst. Projektträger sind nicht stimmberechtigt. Die förderbaren Projekte werden anhand der nachfolgenden Förderkriterien ausgewählt.

Der/die Antragsteller/-in sowie der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Jugend“ werden vom Vorsitzenden des Expertenausschusses „Projektförderung“ schriftlich darüber informiert, ob und wie viel Zuschuss sie zu ihrem Projekt erhalten. Binnen 8 Wochen nach Abschluss eines Projekts legt der Projektträger dem Expertenausschuss „Projektförderung“ einen Schlussbericht vor, der eine detaillierte Abrechnung sowie Belege bzw. Rechnungen enthält.

Das Geld wird auf Anweisung des Vorsitzenden des Expertenausschusses „Projektförderung“ durch die das Konto führende Stelle an den/die Antragsteller überwiesen. Kontoführende Stelle ist das Regierungspräsidium Freiburg. Projektanträge der Arbeitsgruppe „Jugend“ bedürfen keiner Zustimmung des Expertenausschusses.

2. JAHRESBERICHT

Am Ende eines Jahres muss vom Expertenausschuss „Projektförderung“ ein Rechenschaftsbericht erstellt werden. Dieser muss enthalten:

- die Anzahl der im Laufe des Jahres gestellten Förderanträge,
- eine kurze Beschreibung der unterstützten Projekte,
- die Höhe der auf jedes Projekt entfallenden Fördersumme bzw. die Höhe der ausbezahlten Reisekosten.

Der Bericht wird über den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Jugend“ sowohl dem Plenum der D-F-CH Oberrheinkonferenz als auch den Kofinanzierern vorgelegt.

3. FÖRDERKRITERIEN

Was ist der grenzüberschreitende Jugendprojektfonds?

Um grenzüberschreitende Begegnungen und gemeinsame Projekte zu realisieren, benötigt man Fördergelder. Ziel des Projektfonds ist es, **deutsche, französische und schweizerische Jugendliche aus dem Oberrheingebiet¹ näher zusammenzubringen.**

Der Jugendprojektfonds der Oberrheinkonferenz dient der Finanzierung von binationalen und trinationalen grenzüberschreitenden Begegnungen, die von oder für Jugendliche zwischen 12 und 29 Jahren organisiert werden.

Dieser Fonds wurde 1998 gegründet und hat seitdem über 300 grenzüberschreitende Jugendprojekte möglich gemacht.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Eine Gruppe Jugendlicher (mindestens zwei Personen) im Alter von 12 bis 29 Jahren
- Antragsberechtigt sind auch Träger der außerschulischen Jugendarbeit (Vereine, Gebietskörperschaften, Jugendhäuser usw.)

Wo müssen die Projektträger wohnen?

- Alle Projektträger haben ihren Wohnsitz/Ihren institutionellen Sitz im Oberrheingebiet („bi- oder trinationale“ Begegnung).
- Ein Projekt kann gefördert werden, wenn mindestens zwei der Partner aus dem Oberrheingebiet kommen. Hier werden nur die Kosten der Partner, die im Oberrheingebiet wohnhaft/ansässig sind, gefördert.

In jedem Fall muss die Begegnung im Oberrheingebiet stattfinden.

Projektaufstellung

- Die Partner (zwei bis drei) müssen das Projekt gemeinsam vorbereiten und durchführen.
 - Die Vorbereitung und Sensibilisierung der Jugendlichen auf die bi-/trinationale Begegnung muss klar aus dem Förderantrag hervorgehen.
 - Die Jugendlichen müssen an der Durchführung des Projektes bzw. der Begegnung beteiligt sein.
-

¹ Das Oberrheingebiet setzt sich zusammen aus einem Teil der Bundesländer Baden-Württemberg (Baden) und Rheinland-Pfalz (Südpfalz), den Schweizer Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und aus einem Teil der Région Grand Est (Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin).

Verlängerung des Projekts

- Ein identisches Projekt kann auch mehrmals gefördert werden, wenn es sich pädagogisch und auch finanziell bewährt hat.

Förderfähige Ausgaben

Der Jugendprojektfonds kann ein Projekt bis zu der maximalen Summe von 5.000 € fördern.

- Folgende Ausgaben sind förderfähig:
 - Reisekosten
 - Aufenthalts- und Verpflegungskosten
 - Materialkosten
 - Kommunikations- und PR-Kosten
 - Gelegentlich: Sonderkosten, die im Projektantrag begründet werden müssen.
- Kosten, die aufgrund von Treffen zur Projektvorbereitung entstehen, **können** bezuschusst werden.
- Kosten, die für nicht im Oberrheingebiet wohnhafte Teilnehmer entstehen, können nur im Ausnahmefall gefördert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Expertenausschuss.

Alle Kosten müssen in einem direkten Zusammenhang mit dem Projekt als solches stehen.

Projektantrag

- Wenn beide Partner aus dem rein deutsch- bzw. rein französischsprachigen Gebiet kommen, muss der Projektantrag nur in der jeweiligen „Landessprache“ verfasst werden (nur Französisch / nur Deutsch).
- Wenn es sich um Partner handelt, die einerseits aus dem deutsch- und andererseits aus dem französischsprachigen Teilgebiet kommen, muss der Projektantrag jeweils in deutscher und französischer Sprache ausgefüllt werden. Es ist auch möglich, jeweils eine Antragsversion in jeder Sprache einzureichen.
- Die Fördersumme wird **nach** Durchführung des Projekts ausbezahlt.
- Der Projektträger verpflichtet sich, nach Durchführung des Projekts einen Kostenplan mit den dazugehörigen Rechnungen sowie einen Projektbericht innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Projekts vorzulegen.
- Es werden **nur die tatsächlich anfallenden Kosten** erstattet.

Frist für Antragsstellung

- Der Projektantrag muss **mindestens 4 Wochen** vor Beginn des Projekts gestellt werden.
- Der Förderbescheid des Expertenausschusses geht dem Antragsteller in der Regel **20 Tage** nach Antragsstellung zu.

Weitere Informationen

Weitere **Informationen** finden Sie auf den Internetseiten der Oberrheinkonferenz:
<https://www.oberrheinkonferenz.org/de/jugend/jugendprojektfonds.html>
